

## **2. Änderungsvereinbarung zur Anlage 10 zum Gesamtvertrag**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
Robert-Schimrigk-Straße 4 - 6, 44141 Dortmund  
- vertreten durch den Vorstand -

und

der KNAPPSCHAFT  
Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum  
- vertreten durch die Geschäftsführung -

**über die Durchführung einer ambulanten  
Hautkrebsvorsorgeuntersuchung für Versicherte bis zur Vollendung  
des 35. Lebensjahres vom 14.10.2011**

## **§ 1 - Änderungen/Ergänzungen**

§ 5 – Vergütung – Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 28,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages nach GOÄ ausgeschlossen. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Vergütung nach Satz 1 zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

[...]

## **§ 2 Fortgeltung**

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

## **§ 3 Inkrafttreten/Kündigung**

- (1) Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Dortmund, Bochum, den 30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

KNAPPSCHAFT

.....  
Dr. Spelmeyer  
Vorstandsvorsitzender

.....  
vertreten durch  
Timo Mundt